



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.5.2024
COM(2024) 199 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen
Union im Hinblick auf den Abschluss eines Durchführungsprotokolls zu dem
partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen
Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks
andererseits**

{SWD(2024) 128 final} - {SWD(2024) 129 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Kommission schlägt vor, ein neues Durchführungsprotokoll zu dem mit der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks geschlossenen partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei¹ (im Folgenden „Abkommen“) auszuhandeln, das dem Bedarf der Unionsflotte entsprechen und mit den Artikeln 28, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP)² und den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu einer Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der GFP³ im Einklang stehen würde.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Mit dem derzeitigen Durchführungsprotokoll⁴ zu dem Abkommen werden Fischereifahrzeugen der Union Fangmöglichkeiten in den Gewässern Grönlands eingeräumt und die nachhaltige Entwicklung der Fischerei in Grönland mithilfe sektorspezifischer Unterstützung erheblich gefördert.

Das Abkommen trat am 22. April 2021 für eine Laufzeit von sechs Jahren ab dem Tag des Beginns seiner vorläufigen Anwendung in Kraft. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils sechs Jahre, es sei denn, es wird mindestens sechs Monate vor dem Tag des Ablaufs der Frist schriftlich gekündigt. Das derzeitige Durchführungsprotokoll wird seit dem 22. April 2021 vorläufig für einen Zeitraum von vier Jahren⁵ angewandt, nachdem der Rat am 26. März 2021 den Beschluss über seine Unterzeichnung⁶ und vorläufige Anwendung⁷ angenommen hat.

Im Rahmen des derzeitigen Durchführungsprotokolls darf die EU-Flotte in grönländischen Gewässern Kabeljau, pelagischen Rotbarsch, Tiefenrotbarsch, Schwarzen Heilbutt, Garnelen,

¹ Partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits (ABl. L 175 vom 18.5.2021, S. 3).

² Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

³ Schlussfolgerungen des Rates zu einer Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik, 3155. Sitzung des Rates Landwirtschaft und Fischerei in Brüssel am 19. und 20. März 2012.

⁴ Durchführungsprotokoll zum Partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits (ABl. L 175 vom 18.5.2021, S. 3)

⁵ Das derzeitige vierjährige Durchführungsprotokoll läuft de facto am 31. Dezember 2024 aus, da die Vertragsparteien vereinbart haben, dass das erste Jahr der Anwendung vom Tag der vorläufigen Anwendung vom 22. April 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und in den Folgejahren vom 1. Januar bis zum 31. Dezember läuft.

⁶ Beschluss (EU) 2021/793 des Rates vom 26. März 2021 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits sowie des zugehörigen Durchführungsprotokolls (ABl. L 175 vom 18.5.2021, S. 1).

⁷ Beschluss (EU) 2021/2043 des Rates vom 18. November 2021 über den Abschluss im Namen der Europäischen Union des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits sowie des dazugehörigen Durchführungsprotokolls (ABl. L 418 vom 24.11.2021, S. 1).

Grenadierfisch und Lodde befischen, wobei die jährliche Richtmenge der Fangmöglichkeiten bei 42 726 Tonnen liegt. An diesen Fischereien sind Schiffe aus sieben Mitgliedstaaten (Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Lettland, Litauen und Schweden) beteiligt. Einen Teil der vereinbarten Quote überträgt die EU auch auf Norwegen und die Färöer, im Gegenzug erhalten EU-Schiffe Zugang zu deren Gewässern. Zusätzlich zu den Gebühren, die die Unionsflotte an Grönland zahlt, leistet die EU eine jährliche Ausgleichszahlung in Höhe von 13 590 754 EUR (berechnet auf der Grundlage von Referenzpreisen) für die einzelnen Arten. Der EU-Haushalt sieht außerdem einen Betrag von 2 931 000 EUR zur Unterstützung des grönländischen Fischereisektors vor. Der EU-Beitrag wird durch Gebühren ergänzt, die von den Reedern der EU-Schiffe für Lizenzen und Fänge zu entrichten sind.

Das Abkommen betrifft gemischte Arten. Die Quoten werden auf der Grundlage zulässiger Gesamtfangmengen und von Quotenregelungen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.⁸

Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei tragen dazu bei, sich weltweit für die Ziele der GFP einzusetzen und hierzu sicherzustellen, dass die Fangtätigkeiten der Union außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten. Darüber hinaus dienen solche Abkommen dazu, die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der EU und ihren Partnern zu fördern, im Hinblick auf eine bessere Bewirtschaftung von Fischereiressourcen für Transparenz und Nachhaltigkeit zu sorgen, die Fischereipolitik zu verbessern, indem die Überwachung und die Kontrolle der Tätigkeiten nationaler und ausländischer Flotten unterstützt werden, und gleichzeitig finanzielle Mittel für die Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) bereitzustellen. Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei tragen zur nachhaltigen Entwicklung der lokalen Fischwirtschaft und zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung im Zusammenhang mit der maritimen Wirtschaft bei. Dadurch wird die Position der EU in internationalen wissenschaftlichen und regionalen Fischereiorganisationen gestärkt (im konkreten Fall Grönlands im Internationalen Rat für Meeresforschung und in der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik⁹).

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Aushandlung eines neuen Durchführungsprotokolls mit der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks erfolgt im Einklang mit dem auswärtigen Handeln der EU gegenüber den überseeischen Ländern und Gebieten und insbesondere mit den Zielen der Union im Hinblick auf die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist Artikel 218 Absätze 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Gemäß Artikel 218 Absatz 3 AEUV legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor; dieser erlässt einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und über die Benennung des Verhandlungsführers der Union. Gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV kann

⁸ Verordnung (EU) 2019/124 des Rates vom 30. Januar 2019 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2019 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 29 vom 31.1.2019, S. 1).

⁹ <https://www.nafo.int/>

der Rat dem Verhandlungsführer Richtlinien erteilen und einen Sonderausschuss bestellen; die Verhandlungen sind im Benehmen mit diesem Ausschuss zu führen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nicht zutreffend, ausschließliche Zuständigkeit.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag für einen Beschluss steht in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel, sich weltweit für die Ziele der GFP einzusetzen und sicherzustellen, dass die Fischereitätigkeiten der Union außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten.

- **Wahl des Instruments**

Das Instrument ist gemäß Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV vorgesehen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Im Jahr 2023 veranlasste die Kommission eine unabhängige Ex-post- und Ex-ante-Bewertung durch einen unabhängigen Berater.¹⁰ Auf der Grundlage dieser Bewertung führte die Kommission eine Ex-post-Bewertung des derzeitigen Durchführungsprotokolls und eine Ex-ante-Bewertung möglicher weiterer Vorgehensweisen durch. Die Schlussfolgerungen der Ex-post- und der Ex-ante-Bewertung sind in einer eigenständigen Arbeitsunterlage dargelegt.

In der in der Arbeitsunterlage dargelegten Ex-post-Bewertung kommt die Kommission zu dem Schluss, dass sich das derzeitige Durchführungsprotokoll bei der Verwirklichung seiner Ziele insgesamt als wirksam erwiesen hat, wobei in einigen Bereichen Verbesserungsbedarf besteht. Im Fischereisektor der EU besteht ein eindeutiges Interesse an der Fischerei in Grönland und ein neues Durchführungsprotokoll würde zu einem besseren fischereipolitischen Handeln in der Region beitragen.

Aufgrund des großen Fischereigebiets unter der Gerichtsbarkeit Grönlands ist es für die EU wichtig, auf subregionaler Ebene ein Instrument zur intensiven sektoralen Zusammenarbeit mit einem wichtigen Akteur in der Meerespolitik beizubehalten. Dadurch kann die EU ihre Rolle in den nordischen Fischereien stärken, auch durch den Quotentausch mit Norwegen und den Färöern.

Für EU-Schiffe bedeutet ein neues Durchführungsprotokoll einen fortgesetzten Zugang zu einem Fischereigebiet, das für die Umsetzung von Fangstrategien unter einem mehrjährigen internationalen Rechtsrahmen von großer Bedeutung ist.

Das Ziel der grönlandischen Behörden besteht darin, die Beziehungen zur EU aufrechtzuerhalten, um die Meerespolitik zu stärken und gezielte Unterstützung für die Fischereipolitik in Form einer mehrjährigen finanziellen Förderung der Fischereiwirtschaft zu erhalten.

- **Konsultation der Interessenträger**

¹⁰ Veröffentlichung steht noch aus.

Im Zuge der Bewertung wurden Mitgliedstaaten, Vertreter der EU-Industrie, internationale Organisationen der Zivilgesellschaft sowie das Ministerium für Fischerei und die Zivilgesellschaft Grönlands konsultiert.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

In den Verhandlungsrichtlinien im Anhang dieses Beschlusses wird die Aufnahme von Verhandlungen einschließlich einer Klausel über die Folgen etwaiger Verletzungen der Menschenrechte und demokratischer Grundsätze empfohlen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Auswirkungen des neuen Durchführungsprotokolls auf den Haushalt ergeben sich aus der Zahlung einer finanziellen Gegenleistung der EU an Grönland. Die jährlichen Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen werden im jährlichen Haushaltsverfahren im Einklang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 festgelegt und umfassen eine Reservelinie für Protokolle, die am Anfang des Jahres noch nicht in Kraft getreten sind.¹¹

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Begleitungs-, Berichterstattungs- und Evaluierungsmodalitäten**

Die Verhandlungen werden voraussichtlich im Juni 2024 beginnen.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Die Kommission spricht folgende Empfehlungen aus:

- Der Rat sollte die Kommission ermächtigen, Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Durchführungsprotokolls zu dem Abkommen mit der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks aufzunehmen und zu führen,
- die Kommission sollte zur Verhandlungsführerin im Namen der EU ernannt werden,
- die Kommission sollte die Verhandlungen im Benehmen mit dem gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union bestellten Sonderausschuss führen,
- der Rat sollte die Verhandlungsrichtlinien im Anhang zu dieser Empfehlung annehmen.

¹¹

Artikel 20 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28).

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union im Hinblick auf den Abschluss eines Durchführungsprotokolls zu dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in der Erwägung, dass Verhandlungen mit der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks im Hinblick auf den Abschluss eines neuen Durchführungsprotokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei aufgenommen werden sollten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines neuen Durchführungsprotokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verhandlungsrichtlinien sind im Anhang festgelegt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe „Externe Fischereipolitik“ des Rates geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.5.2024
COM(2024) 199 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung

**für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen im
Namen der Europäischen Union im Hinblick auf den Abschluss eines
Durchführungsprotokolls zu dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige
Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands
und der Regierung Dänemarks andererseits**

{SWD(2024) 128 final} - {SWD(2024) 129 final}

DE

DE

ANHANG

Verhandlungsrichtlinien

- Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss eines Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits im Einklang mit den Artikeln 28, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik¹ und den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu der Mitteilung der Kommission vom 13. Juli 2011 über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik.
- Im Durchführungsprotokoll sollte der allgemeine Rahmen für die Fischereitätigkeiten der Unionsschiffe in den Gewässern Grönlands sowie für die Zusammenarbeit zwischen der Union und Grönland bei der Unterstützung des Fischereisektors festgelegt werden.
- Um eine nachhaltige und verantwortungsvolle Fischerei zu fördern, sicherzustellen, dass die nachteiligen Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresumwelt so gering wie möglich gehalten werden und gleichzeitig den beiderseitigen Nutzen für die Union und Grönland durch dieses Durchführungsprotokoll zu gewährleisten, sollten sich die Verhandlungsziele der Kommission auf Folgendes stützen:
 - Gewährleistung des Zugangs zur Fischereizone Grönlands und der erforderlichen Fanggenehmigungen für die Unionsschiffe in dieser Zone;
 - Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und der einschlägigen von den regionalen Fischereiorganisationen festgelegten Bewirtschaftungspläne, um ökologisch nachhaltige Fischereitätigkeiten zu gewährleisten und die Meerespolitik auf internationaler Ebene zu fördern. Im Rahmen der Fischereitätigkeit sollten nur verfügbare Ressourcen gezielt befischt werden, wobei den Fangkapazitäten der lokalen Flotten Rechnung zu tragen und besonderes Augenmerk auf das ausgeprägte Wanderverhalten der betroffenen Bestände zu legen ist;
 - Anstreben eines angemessenen Anteils an den überschüssigen Fischereiressourcen, der den Interessen der Unionsflotte voll und ganz entspricht, wenn andere Flotten ebenfalls an diesen Beständen interessiert sind;
 - Anwendung der gleichen technischen Bedingungen auf alle ausländischen Flotten unter Berücksichtigung der möglichen Übertragung eines Teils der vereinbarten Unionsquoten auf andere nordische Länder;
 - Sicherstellen, dass der Finanzbeitrag der Union für den Zugang zur Fischerei auf der bisherigen und der erwarteten künftigen Tätigkeit der Unionsflotte in der Region basiert, und zwar unter Berücksichtigung der aktuellsten und besten wissenschaftlichen Bewertungen;
 - Einrichtung eines Dialogs zur Verstärkung der sektorbezogenen Politik, um die Umsetzung einer verantwortungsvollen Fischereipolitik durch Grönland im Einklang mit seinen Fortschrittszielen voranzutreiben, insbesondere

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

hinsichtlich der Fischereipolitik, der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, der Kontrolle und der Überwachung von Fischereitätigkeiten sowie der Bereitstellung wissenschaftlicher Gutachten;

- Förderung von Wachstum und Beschäftigung im Zusammenhang mit der maritimen Tätigkeit unter Berücksichtigung der einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation;
- Aufnahme einer Klausel über die Folgen etwaiger Verletzungen der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie.

– Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden, sollte in das neue Protokoll eine Klausel über die vorläufige Anwendung aufgenommen werden.

– In dem Protokoll sollte insbesondere Folgendes festgelegt werden:

- Die den Unionsschiffen einzuräumenden Fangmöglichkeiten nach Kategorien;
- die finanzielle Gegenleistung und die Bedingungen für deren Auszahlung und
- die Mechanismen für eine wirksame Durchführung und Begleitung der Unterstützung des Fischereisektors.